

Bürgermeister Mario Schönwald
Marktplatz 1
96231 Bad Staffelstein

Bad Staffelstein, den 28.02.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schönwald,

wir möchten eine Änderung der Satzung des Sanierungsgebietes Altstadt anregen. Bisher sieht die Satzung vor, dass auf den Dächern innerhalb des Sanierungsgebietes der Altstadt Photovoltaik- und Solarthermieanlagen nur angebracht werden dürfen, die vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind. §8 Technische Anlagen, Absatz 2

Wir sind jedoch der Auffassung, dass einige wichtige Gründe dafürsprechen, dies zu ändern.

1. Die Kommune hat den gesetzlichen Auftrag den Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung kontinuierlich auszubauen und zu ermöglichen. Somit sollte alle Anstrengung unternommen werden dies auch umzusetzen. Vgl. Gesetz zum Ausbau erneuerbarer Energien- EEG 2023 §1 und §2 im Anhang. Die Möglichkeit der Photovoltaikanlagen auf dem Dach auch im Altstadtbereich würde dem Ziel des EEG 2023 entsprechen.
2. Einhaltung des Gleichberechtigungsgrundsatzes.
Bürger**innen außerhalb des Sanierungsgebietes Altstadt ist es uneingeschränkt von der Einsicht möglich eine Photovoltaikanlage auf das Dach ihres Hauses anzubringen und dadurch Energie für den Eigenverbrauch oder zur Einspeisung in das Stromnetz zu gewinnen. Für Bürger*innen, die innerhalb des Sanierungsgebiets Altstadt wohnen oder Eigenbesitz haben ist dies nicht uneingeschränkt möglich. Dadurch entsteht für sie ein nicht unerheblicher Nachteil in Bezug auf Stromkosten und den Beitrag zum Klimaschutz. Dies würde eine ungleiche Behandlung nach sich ziehen. Gleichzeitig macht die Möglichkeit der uneingeschränkten Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach es wieder attraktiver in der Altstadt zu wohnen und zu renovieren.

3. Durch die Energiegewinnung über Photovoltaikanlagen auf dem Dach würde in zweierlei Hinsicht ein positiver Beitrag zur Klimaneutralität geleistet werden, denn dadurch würden neben der Energiegewinnung auch Freiflächen eingespart werden, ganz nach dem Motto: Lieber Photovoltaik auf dem Dach als auf dem Feld.

Wir regen deshalb folgende Satzungsänderung an:

§ 8 Technische Anlagen

Bisher (2): Photovoltaik- und Solarthermische Anlagen werden im Ensemblebereich auf vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereich und möglichst auf Nebengebäuden angebracht.

Unser Vorschlag (2): Photovoltaik- und Solarthermische Anlagen werden im Ensemblebereich im Einklang mit der Dachstruktur angebracht.

Die weiteren Ausführungen in der bisherigen Satzung bleiben davon unberührt.

Kosten für die Satzungsänderung: Keine

Mit freundlichen Grüßen,

Werner Freitag,

Fraktion die Grünen /SBUN

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) § 1 Ziel des Gesetzes

1. (1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
2. (2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.
3. (3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden